



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Hf/yh - Hong. 863.1

Kampf gegen Uhrenfälschungen
auf den asiatischen MärktenHerr Botschafter,
Herr Generalkonsul,

Seit Jahren geben uns Nachahmungen schweizerischer Uhren, missbräuchliche Verwendung von Markenbezeichnungen sowie unzulässige Anbringung des "Swiss made" auf Uhren ausländischer Herkunft zu Besorgnis Anlass. Den von der schweizerischen Uhrenindustrie bis jetzt unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung solcher Missbräuche, die auf einzelnen asiatischen Märkten besonders krasse Formen angenommen haben, blieb der Erfolg bis heute weitgehend versagt. Die Erklärung liegt zum Teil darin, dass wir in der Vergangenheit über keine rechtlich geschützte Begriffsbestimmung einer schweizerischen Herkunftsbezeichnung für Uhren verfügten, die für eine gerichtliche Verfolgung von Missbräuchen hätte angerufen werden können.

Diese unbefriedigende Situation hat nun insofern eine Aenderung erfahren, als die eidgenössischen Räte am 18. März 1971 das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen mit folgendem Artikel ergänzten:



- 2 -

Art. 18^{bis}

¹Wo das allgemeine Interesse der schweizerischen Wirtschaft es rechtfertigt, kann der Bundesrat die Voraussetzungen näher umschreiben, die ein Erzeugnis entsprechend seiner Eigenart erfüllen muss, damit eine schweizerische Herkunftsbezeichnung benützt werden darf.

²Solche Voraussetzungen können sich beziehen auf:

- a) die schweizerische Herkunft von Ausgangsstoffen oder Bestandteilen;
- b) die in der Schweiz geleistete Arbeit;
- c) andere wesentliche Eigenschaften, insbesondere die Qualität, die im Verkehr von den mit einer schweizerischen Herkunftsbezeichnung versehenen Erzeugnissen erwartet werden.

Was die Benützung der schweizerischen Herkunftsbezeichnung für Uhren anbelangt, so befindet sich die entsprechende Verordnung des Bundesrates zurzeit in Ausarbeitung. Wie aber schon heute feststeht, zählt zu den wesentlichen Erfordernissen:

- das Zusammensetzen in der Schweiz, inbegriffen das Ingangsetzen, Regulieren und die Kontrolle;
- dass der überwiegende Anteil des Wertes aller Bestandteile aus schweizerischer Fabrikation stammt;
- dass eine Qualitätskontrolle in der Schweiz vorgenommen wird. (Vgl. auch Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie und die Ergänzung des Markenschutzgesetzes, vom 2. September 1970; Bundesblatt Nr. 39, 1970, Band II, Seite 697).

- 3 -

Die Verordnung des Bundesrates wird erst auf den 1. Januar 1972 in Kraft treten. Von seiten der Uhrenverbände wurde aber, nachdem die Fälschungen auf einzelnen Märkten ein alarmierendes Ausmass angenommen haben, der Wunsch geäussert, mit der Bekanntgabe der Gesetzesverankerung des "Swiss made" an die Behörden Ihres Landes nicht mehr länger zuzuwarten. Wir konnten uns diesem Wunsch umso weniger verschliessen, als sowohl ausländische wie schweizerische Gerichte die oben umschriebenen Begriffsbestimmungen bereits heute ihren Urteilen zugrunde legen.

Wir wüssten es zu schätzen, wenn Sie an massgebener Stelle eine Note im Sinne des beiliegenden Entwurfes überreichten. Die nötigen Argumente, um Bedeutung und Sinn dieser Note zu erläutern, werden Sie in dem von der FH verfassten Memorandum vom 8. Juni finden, das wir diesem Schreiben beilegen.

Im weitem bitten wir Sie, wenn Sie auf Fälschungen von Schweizer Uhren stossen, diese zu kaufen und uns zuzustellen. (Die Kosten werden von der FH getragen.)

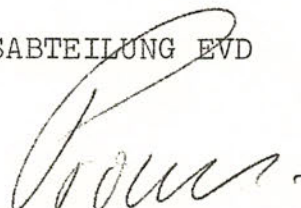
Soweit sich Interventionen als angezeigt erweisen, sind sie im Einvernehmen mit uns und den Organisationen der Uhrenindustrie zu unternehmen, es sei denn, dass in besonders gelagerten Fällen ein rasches Handeln sich aufdrängt.

Wir erwarten gerne Ihren Bericht über die Aufnahme, welche Ihr Vorstoss in dieser Angelegenheit bei den massgebenden Stellen gefunden hat.

- 4 -

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, Herr Generalkonsul den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

HANDELSABTEILUNG EVD



Beilagen erwähnt

P.S. Für die Botschaft in Beirut:

Unter den Emiraten am Persischen Golf sollte die Note insbesondere in Bahrain, Qatar, Abu Dhabi und Dubai den zuständigen Behörden überreicht werden.

Dasselbe gilt für die Botschaft in Amman für Kuwait.